

EVANGELISCHER OBERKIRCHENRAT

70012 STUTTGART, 2023-06-07

POSTFACH 10 13 42

Telefon 0711 2149-0

Sachbearbeiter – Durchwahl

Benjamin Maisenbacher – 0711 2149-248

E-Mail: benjamin.maisenbacher@elk-wue.de

AZ 21.31 Nr. 21.30-03-01-V03/6

An die
Ev. Pfarrämter über die Ev. Dekanatämter
- Dekaninnen und Dekane sowie
Schuldekaninnen und Schuldekane -
Kirchenbezirksrechnerinnen und -rechner
Große Kirchenpflegen
Evangelische Regionalverwaltungen

Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus gegebenem Anlass weisen wir auf folgendes hin:

Die Besoldung der Pfarrer und Pfarrerinnen (vgl. II Nr. 2 S. 1 Anlage zum Pfarrbesoldungsgesetz) und Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen (vgl. § 1 Abs. 1 S. 1 Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsgesetz) orientiert sich an der Besoldung für Beamte und Beamtinnen des Landes Baden-Württemberg und damit am Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW), soweit der Kirchliche Gesetzgeber nichts Abweichendes regelt.

Das LBesGBW wiederum wird in aller Regel weitestgehend entsprechend den Regelungen des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) fortgeschrieben.

Der TV-L der geltenden Fassung hat jedoch noch eine Laufzeit bis zum 30. September 2023, so dass mit einer Tarifierhöhung einschließlich möglichem Inflationsausgleich wohl frühestens im Jahr 2024 zu rechnen ist. Entsprechend wird aller Voraussicht nach auch die Besoldung der Landesbeamten und – beamtinnen angepasst werden.

Beschäftigte, die demgegenüber unter der Tarifgemeinschaft öffentlicher Dienst Bund & Kommunen (TVöD) fallen, erhalten aufgrund des kürzlich erfolgten Tarifabschlusses bereits im Jahr 2023 einen Inflationsausgleich.

Da der TVöD für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (Tarifgebiet West – Landesbezirk Baden-Württemberg) weitgehend in die Kirchliche Anstellungsordnung (KAO) integriert ist, soweit dort nicht etwas anderes bestimmt ist (§ 1 c Abs. 1 KAO), gilt dies nach Übernahme durch die Arbeitsrechtliche Kommission auch für Kirchliche Angestellte.

Daher betrifft der am 30. Mai 2023 angekündigte Inflationsausgleich nur die kirchlichen Angestellten und (noch) nicht Pfarrer und Pfarrerinnen sowie Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Michael Frisch
Oberkirchenrat